

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 13. Mai 2005

23. Stück

36. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird (XVIII. Gp. RV 948 AB 985)

37. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtsgesetz geändert wird (XVIII. Gp. RV 954 AB 986)

### 36. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin.“

2. Im § 8 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 36 bis 42 und 44 Abs. 1 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§§ 36 bis 43 und 45 Abs. 1 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, ersetzt.

3. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

4. Im § 15 Abs. 3 und 4 wird vor der Wortfolge „der Versetzung in den Ruhestand“ jeweils die Wortfolge „dem Übertritt oder“ eingefügt.

5. Im § 16 Abs. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67“, ersetzt.

6. Im § 19 Abs. 1 lit. d wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

7. Nach § 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Beim Gemeindearzt des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,

2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

8. Im § 22 wird das Zitat „§ 27 Abs. 1 Z 2 lit. a Gehaltsgesetz 1956“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 Z 2 lit. a LBBG 2001“ ersetzt.

9. Im § 24 wird das Zitat „§§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956“ durch das Zitat „§§ 14 und 15 LBBG 2001“ ersetzt.

10. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, sowie die §§ 14, 15 Abs. 1 bis 3 und 17 LBDG 1997 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 100 LBPG 2002 ist nur soweit anzuwenden, als sie sich auf den besonderen Pensionsbeitrag bezieht.“

11. Im § 25 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

12. Im § 26 Abs. 1 werden das Zitat „§§ 4 und 62e bis 62h des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§§ 7, 97 und 101 bis 103 LBPG 2002“ und das Zitat „§ 4 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§ 7 LBPG 2002“ ersetzt.

13. Im § 26 Abs. 2 wird das Zitat „§ 24 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 4 LBPG 2002“ ersetzt.

14. Im § 27 Abs. 3 wird das Zitat „der §§ 53 ff des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „des 8. Abschnittes des 2. Hauptstückes des LBPG 2002“ ersetzt.

15. Im § 30 Abs. 2 wird das Zitat „Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „LBPG 2002“ ersetzt.

16. Im § 31 wird die Wortfolge „Allgemeinen Teiles des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch die Wortfolge „1. Hauptstückes des LBDG 1997“ ersetzt.

17. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erlassung folgender Verordnungen obliegt der Landesregierung:

1. Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren (§ 7 Abs. 1 Z 2 LBPG 2002);
2. Verordnung über die Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 4 LBPG 2002);
3. Verordnung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 LBPG 2002);
4. Verordnung über die Höhe des Wertausgleiches (§ 48 LBPG 2002);
5. Verordnung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002).“

18. Im § 40 wird die Wortfolge „VI. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung“ durch die Wortfolge „6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 2 wird das Zitat „§ 77 der Burgenländischen Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§ 84 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

20. § 45 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 46 entfallen.

21. § 49 samt Überschrift lautet:

#### „§ 49

#### Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2004;
4. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001;
5. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003;
6. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2004.“

### Artikel II

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Artikel I Z 3 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

**37. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1996 und LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 wird jeweils die Gesetzesbezeichnung „Burgenländische Gemeindeordnung“ durch die Gesetzesbezeichnung „Burgenländische Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 wird die Gesetzesbezeichnung „Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht“ durch die Gesetzesbezeichnung „Eisenstädter Stadtrecht 2003 bzw. Ruster Stadtrecht 2003“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Antragsteller müssen spätestens mit Ablauf des Tages der Einbringung des Antrages (§ 9 Abs. 1) in der Gemeinde das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.“

4. § 14 lautet:

„§ 14

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die spätestens mit Ablauf des Tages der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Bei einer Volksbefragung für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muss der Stimmberechtigte im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Abstimmungsalter, nach dem Stichtag (§ 12 Abs. 2 lit. d) zu beurteilen.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.“

5. § 46 lautet:

„§ 46

Unterstützungsberechtigung

Zur Unterstützung einer Bürgerinitiative sind alle Gemeindemitglieder berechtigt, die spätestens mit Ablauf des Tages der Einbringung der Bürgerinitiative beim Gemeindeamt das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Bei einer Bürgerinitiative für einen Teil der Gemeinde (Ortsverwaltungsteil, Stadtbezirk) muss das die Bürgerinitiative unterstützende Gemeindemitglied im betreffenden Teil der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, haben.“

6. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Antragsteller müssen spätestens mit Ablauf des Tages der Einbringung der Anzeige über die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 51 Abs. 1) das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.“

7. § 57 lautet:

„§ 57

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die spätestens mit Ablauf des Tages der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Abstimmungsalter, nach dem Stichtag (§ 55 Abs. 2 lit. d) zu beurteilen.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.“

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
7000 Eisenstadt  
Europaplatz 1

Postentgelt bar bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.